



**Betriebs- und Badeordnung  
Strandbad Buochs-Ennetbürgen**

26. Juni 2003

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>BETRIEBSORDNUNG .....</b>	<b>2</b>
1.1	ZWECK .....	2
1.2	ORGANISATION .....	2
1.3	BETRIEBSZEITEN / BETRIEB .....	2
1.4	BENÜTZUNGSGEBÜHREN .....	2
<b>2</b>	<b>BADEORDNUNG .....</b>	<b>3</b>
2.1	ZIELSETZUNG .....	3
2.2	BADEGÄSTE .....	3
2.3	GARDEROBEN / BADEKLEIDUNG .....	3
2.4	VERHALTEN IM STRANDBAD .....	3
2.5	AUFSICHT .....	4
2.6	WEISUNGSBEFUGNIS .....	4
2.7	VERHALTEN BEI UNFÄLLEN .....	4
2.8	HAFTPFLICHT .....	4
2.9	WERTGEGENSTÄNDE .....	5
2.10	WÜNSCHE / BESCHWERDEN .....	5

# **1 Betriebsordnung**

## **1.1 Zweck**

Das Strandbad Buochs-Ennetbürgen bietet den Gästen Gelegenheit, schwimmsportliche Aktivitäten auszuüben, unbeschwert zu spielen und baden, Gesellschaft zu pflegen, Erholung zu suchen und die Gesundheit zu erhalten.

## **1.2 Organisation**

Das Strandbad Buochs-Ennetbürgen wird getragen von der Einfachen Gesellschaft Strandbad Buochs-Ennetbürgen, welcher die beiden Politischen Gemeinden Buochs und Ennetbürgen angehören.

Das oberste Betriebsorgan ist die Betriebskommission.

Der tägliche Betrieb wird durch den/die Bademeister/in oder deren Stellvertretung geführt.

## **1.3 Betriebszeiten / Betrieb**

Die Betriebszeiten des Strandbades werden durch die Betriebskommission festgesetzt und sind beim Eingang zur Anlage ersichtlich. Das Strandbad ist in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September täglich geöffnet. Beginn und Schluss der Badesaison werden in der Presse publiziert. Bei ungünstiger Witterung kann der Betrieb eingeschränkt oder eingestellt werden. Die Öffnungszeiten sind beim Eingang angeschlagen.

Für einmalige und wiederkehrende Veranstaltungen in der Anlage muss bei der Betriebskommission eine Bewilligung eingeholt werden.

## **1.4 Benützungsgebühren**

Das Strandbad ist gegen Entrichtung einer Eintrittsgebühr oder gemäss spezieller Vereinbarung, resp. Bewilligung zugänglich.

Die Erteilung von Schwimmunterricht und sonstigen Kursen ist bewilligungspflichtig.

Es werden Einzeleintritte und Abonnemente abgeben. Einzeleintritte sind nur am Ausgabetag gültig. Gelöste Eintrittsbillette und Abonnemente werden nicht zurückgenommen. Saisonkarten berechtigen, innerhalb der beim Eingang angeschlagenen Öffnungszeiten, zu beliebig vielen Eintritten und sind nicht übertragbar. Die 12-er Abonnemente sind übertragbar und zwei Jahre gültig. Verlorengegangene oder nicht benutzte Eintritte oder Abos können nicht ersetzt oder vergütet werden.

Die Eintrittspreise werden jährlich durch die Betriebskommission festgesetzt und durch Anschlag am Strandbadeingang bekanntgegeben.

Das Erheben von Eintrittsgebühren für Veranstaltungen und die Benützung der sanitären Anlagen bleibt im Ermessen der Betriebskommission.

Badegästen welche das Strandbad ohne gültige Eintrittskarte betreten, kann ein Eintrittsverbot auf bestimmte Zeit verhängt werden.

## **2 Badeordnung**

### **2.1 Zielsetzung**

Die Badeordnung ist für alle Benützer sowie Kollektivbenützer (Schulen, Vereinen und Gruppen) verbindlich und dient der Aufrechterhaltung von Ordnung, Sauberkeit und Betriebssicherheit im Strandbad und sichert damit allen Badegästen einen angenehmen Aufenthalt.

Mit dem Lösen der Eintritts- oder Saisonkarte anerkennt der Badegast sämtliche Bestimmungen dieser Betriebs- und Badeordnung sowie die sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

### **2.2 Badegäste**

Vorschulpflichtige Kinder haben nur Zutritt in Begleitung von Personen, welche Gewähr für eine ordentliche Aufsicht bieten. Nichtschwimmer unter 12 Jahren ohne Begleitung von erwachsenen Personen haben keinen Zutritt. Für unbeaufsichtigte Kleinkinder wird keine Verantwortung übernommen.

Personen mit Hautausschlägen oder übertragbaren Krankheiten und offenen Wunden ist der Zutritt untersagt.

Um der eigenen Sicherheit willen müssen auch Epileptiker, Behinderte und Geisteskranke im Strandbad unter Aufsicht einer für sie verantwortlichen Begleitperson sein.

Die Lehrperson, Vereins- oder Gruppenleitung trägt die Verantwortung in Bezug auf Sicherheit und Einhaltung der Badeordnung ihrer Gruppe. Schulklassen sind von den Lehrpersonen als geschlossene Gruppe in Strandbad zu führen bzw. vor dem Bad wieder zu entlassen.

Alle Fahrzeuge sind auf die für sie bestimmten Parkplätze abzustellen.

Tiere haben keinen Zutritt in das Schwimmbad.

### **2.3 Garderoben / Badekleidung**

Für das Aus- und Ankleiden stehen Garderoben zur Verfügung

Das sittliche Empfinden der übrigen Badegäste darf nicht verletzt werden.

Kleinkinder haben aus hygienischen Gründen Höschen zu tragen.

### **2.4 Verhalten im Strandbad**

Nichtschwimmer dürfen sich nur in der Nichtschwimmer-Zone aufhalten.

Das Brett-Springen geschieht auf eigene Verantwortung.

Das Kinderbassin und die Spielgeräte beim Spielplatz sind für Kinder reserviert.

Die generellen sechs Baderegeln der SLRG sind strikte einzuhalten.

#### Verboten ist:

- Jegliches stossen oder hineinwerfen von Badenden in Kinderbassin oder See, vom Springturm oder Floss
- Seitliches Einspringen vom Springturm
- Springen vom Springturm, wenn andere Badegäste dadurch gefährdet werden

- Belästigungen aller Art
- Rennen auf den Gehwegen und um das Kinderbassin
- Beschädigen und Verunreinigen der Badeanlage
- Besteigen von Bäumen, Dächern und das Überklettern der Umzäunung
- Fussballspielen ausserhalb der Spielwiese
- Benützen von Radios, anderen Musikapparaten oder Musikinstrumenten
- Mitbringen von Tieren
- Tauchen mit Atmungsgeräten ohne spezielle Erlaubnis
- Fotografieren von Personen ohne deren Erlaubnis oder zu Erwerbszwecken
- Betreten oder Benützen der Anlage ausserhalb der Betriebszeiten
- Der Genuss von Drogen, sowie das Mitführen von Schuss-, Stich-, Schlag- und chemischen Waffen ist auf dem ganzen Areal untersagt.

Findet ein Badegast ein Teil des Bades beschädigt oder verunreinigt vor, ist er angewiesen, dies dem Badepersonal unverzüglich mitzuteilen.

Gebots- und Hinweistafeln gelten als Teil der Betriebs- und Badeordnung.

Badegäste dürfen die Diensträume nur mit Einwilligung des/der Bademeisters/in betreten.

## **2.5 Aufsicht**

Für die Aufsicht und die Überwachung des Badebetriebes ist der/die Bademeister/in oder deren Stellvertretung verantwortlich.

## **2.6 Weisungsbefugnis**

Die Badegäste und Besucher der Anlage haben sich den Anordnungen des Badepersonals zu fügen und alles zu unterlassen, was Ordnung, Sicherheit und gute Sitte stört.

Zu widerhandlungen gegen die Betriebs- und Badeordnung oder gegen die Weisungen des Personals können mit Verwarnung oder sofortiger Wegweisung gehandelt werden.

Im Wiederholungsfall und in Absprache mit der Betriebskommission ist der/die Bademeister/in befugt, ein saisonales Benützungsverbot anzuordnen.

## **2.7 Verhalten bei Unfällen**

Bei Unfällen ist unverzüglich der/die Bademeister/in zu verständigen.

Bei Notfällen ist sofort die vorhandene Alarmglocke beim Kinderbassin zu benutzen.

## **2.8 Haftpflicht**

Für Unfälle und sonstige Schäden, die durch Nichtbeachten dieser Betriebs- und Badeordnung oder Nichtbefolgen der Weisung des Badepersonals, durch mangelhafte Vorsicht oder sonstiges Selbstverschulden entstehen, ist eine

Haftung der Einfachen Gesellschaft Strandbad Buochs-Ennetbürgen  
ausgeschlossen.

Die Benutzung des Strandbades geschieht in jedem Fall auf eigene Gefahr.

Bei Beschädigung oder Verunreinigung der Anlage ist voller Ersatz zu leisten,  
wobei bei minderjährigen Kindern die Eltern oder deren Stellvertreter haften.

## **2.9 Wertgegenstände**

Zur Vermeidung von Diebstählen wird den Badegästen empfohlen, ein  
Garderobenkästchen gegen Bezahlung von Fr. 2.00 Depot zu benützen und  
dieses abzuschliessen.

Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben, wo sie vom Besitzer bis Ende  
der jeweiligen Badesaison abgeholt werden können.

## **2.10 Wünsche / Beschwerden**

Wir bemühen uns, Ihnen ein gepflegtes und sauberes Strandbad anbieten zu  
können. Bitte helfen Sie mit, den Aufwand für Reinigung und Pflege der Anlage in  
einem vernünftigen Rahmen zu halten.

Wünsche und Beschwerden sind dem/der Bademeister/in oder der  
Betriebskommission zu unterbreiten.

Über die Arbeitsausführung und Anordnungen des Badepersonals kann innert 10  
Tagen Beschwerde an die Betriebskommission eingereicht werden.

Buochs / Ennetbürgen, 26. Juni 2003

### **Betriebskommission Strandbad Buochs – Ennetbürgen**

Die Präsidentin

  
Maria Wyrsch

Der Vizepräsident

  
Ernst Huser